

Amtsblatt für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner



25. Jg./Nr. 2 – Velten, 01.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 18.01.2016	2
Beschlüsse der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 07.03.2016	2
Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung am 28.01.2016	4
Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung am 17.03.2016	9
Öffentliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten	12
Öffentliche Bekanntmachung: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen 2016	12
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Satzungsänderung der Aufwandsentschädigungsatzung der Stadt Velten	12
Öffentliche Bekanntmachung: Änderung des Flächen- nutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße – Öffentlichkeitsbeteiligung	13
Öffentliche Bekanntmachung: Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015	14
Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“ frühzeitige Öffent- lichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	14
Nichtamtlicher Teil	
Senioren-Geburtstagskinder	16
Sitzungstermine im April und Mai	16
Impressum	16



Öffentliche Bekanntmachung

**Beschlüsse der 12. Sitzung des Hauptausschusses
am 18.01.2016**

Beschluss-Nr: 2015/094

Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH

Dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Darüber hinaus wird die Bürgermeisterin, als alleinige Vertreterin der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH, ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velten GmbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschlussbegründung:

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Velten GmbH am 14. Juli 2015 ist Herr Carsten Lecke als neuer Geschäftsführer der REG Velten mbH einstimmig der Gesellschafterversammlung der REG Velten mbH empfohlen worden.

Ebenso wurde sich in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, neben einen eigenen Geschäftsführer der REG Velten mbH auch einen eigenen Aufsichtsrat zu etablieren.

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Velten GmbH ist dahingehend präzisiert und gemäß den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der GmbH-Gesetze angepasst worden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2015/095

Beschluss über den Gesellschaftsvertrag der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH

Dem Gesellschaftsvertrag der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Darüber hinaus werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Velten GmbH ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschlussbegründung:

In der Sitzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Velten GmbH am 14. Juli 2015 ist Herr Carsten Lecke als neuer Geschäftsführer der REG Velten mbH einstimmig der Gesellschafterversammlung der REG Velten mbH empfohlen worden.

Ebenso wurde sich in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, neben einen eigenen Geschäftsführer der REG Velten mbH auch einen eigenen Aufsichtsrat zu etablieren.

Der Gesellschaftsvertrag der REG Velten mbH ist dahingehend präzisiert und gemäß den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der GmbH-Gesetze angepasst worden.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der REG Velten mbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören die Bürgermeisterin der Stadt Velten sowie sieben von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen an. Die Anzahl der sich auf die Fraktionen ergebenden Mitglieder wird entsprechend der Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die durch die Fraktionen zu benennenden Mitglieder müssen keine Stadtverordneten sein.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Velten, 18.01.2016

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschlüsse der 13. Sitzung des Hauptausschusses
am 07.03.2016**

Beschluss-Nr: 2016/001

Vergabeverfahren zur Durchführung des Quartiersmanagements für das im Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" liegende Gebiet Velten-Süd-West für den Zeitraum 2016 bis 2019

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag an den Bieter Weber und Partner, Institut für Stadtplanung und Sozialforschung für dessen Angebot vom 14. Dezember 2015 in Höhe von 159.936 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Die Dienstleistung wurde am 30. November 2015 öffentlich nach VOL/A über den Vergabemarktplatz Brandenburg ausgeschrieben. Insgesamt haben 16 Unternehmen die Vergabeunterlagen abgefordert. Zum Abgabetermin lagen zwei Angebote vor; neben dem obengenannten Bieter beteiligte sich ebenso das Unternehmen S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH.

Die zwei Angebote wurden rechtzeitig abgegeben. Die Umschläge der Angebote waren ordnungsgemäß verschlossen und die Angebotsschreiben wurden von den Bietern unterzeichnet. Die Umschläge wurden am 15. Dezember 2015 im Beisein der Sachbearbeiterin für Vergabewesen geöffnet und auf Vollständigkeit der Vergabeunterlagen geprüft.

Beide Bieter sind der Stadt bekannt und verfügen über ausreichende Erfahrungen als Quartiersmanager. Beiden Angeboten liegen Referenzen zu aufgabenrelevanten Erfahrungen der letzten Geschäftsjahre bei sowie Angaben zur Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen des Projektteams.

Die Stadt Velten führte ein zweistufiges Auswahlverfahren zur Vergabe des Quartiersmanagements durch. Zunächst erfolgte eine Wertung der Angebote auf Grundlage der Matrix, die sich zusammensetzt in 35 % Qualifikation/Kompetenz des Projektteams, 25 % Qualität des Konzeptes im Inhalt sowie im Prozess mit 20 % und 20 % Angebotssumme.

Danach schlossen sich persönliche Vorstellungsgespräche der Bieter an, in denen die vorgesehenen Projektteams ihr Konzept für ein Quartiersmanagement präsentierten.

Unter Berücksichtigung aller zu prüfenden Aspekte kann das Büro Weber und Partner, Institut für Stadtplanung und Sozialforschung als sehr gut geeignet für die Beauftragung als Quartiersmanager Velten-Süd-West eingeschätzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/029

Vergabeverfahren zum Ausbau der Wilhelm-Pieck-Straße zwischen Emma-Ihrer-Straße und dem Wohnblock Wilhelm-Pieck-Straße 5-8

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter Straßen- und Tiefbau Baatz GmbH für dessen Angebot vom 11. Februar 2016 in Höhe von 170.144,32 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens wurden 13 Gebote abgegeben. Folgende weitere Bieter beteiligten sich an diesem Vergabeverfahren:

- Diamant Verkehrsbau Service GmbH,
- Rausch Straßen- und Tiefbau,
- Tiesla GmbH
- Roland Eichhorn Straßen- und Tiefbau
- Erd- und Wasserbau
- Beschorner und Otto GmbH
- PST Baugesellschaft mbH
- Matthai Bauunternehmen GmbH
- EUROVIA VBU GmbH
- STRABAG AG
- Straßen- und Tiefbau Aschoff

Das Zuschlagskriterium für das oben genannte Vergabeverfahren war das wirtschaftlichste Angebot.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/030

Vergabeverfahren für die Dachdeckerarbeiten - Los 7 - für das Bauvorhaben Kommunikationszentrum/ Erweiterungsbau Linden-Grundschule

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter Dach- und Fassadenbau

GmbH Neubrandenburg Holger Schröder für dessen Angebot vom 29. Januar 2016 in Höhe von 334.672,49 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens wurden 7 Gebote abgegeben. Folgende weitere Bieter beteiligten sich an diesem Vergabeverfahren:

- Poburski Dachtechnik
- DASA GmbH
- Fehrbelliner Dachbau
- Kilian Flachdach
- Roland Flachdach
- Dachdecker Krumm

Die Angebote sind nach den Kriterien Einhaltung der geforderten Qualitätsbedingungen der Produkte, Auskömmlichkeit des Angebotes und formale Eignung der Bieter bewertet worden.

Der Bieter Dach- und Fassadenbau GmbH Neubrandenburg konnte alle Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllen und ist der wirtschaftlichste Bieter.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/031

Vergabeverfahren für die Metallbau-/Fensterarbeiten - Los 8 - für das Bauvorhaben Kommunikationszentrum/Erweiterungsbau Linden-Grundschule

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter H. Krause GmbH für dessen Angebot vom 27. Januar 2016 in Höhe von 349.357,28 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens wurden 10 Gebote abgegeben. Folgende weitere Bieter beteiligten sich an diesem Vergabeverfahren:

- ASCON Metallbau GmbH
- SFB Schwengber GmbH & Co.KG
- Bellmann GmbH
- MF Fassadentechnik GmbH
- BFTI Berlin
- FST GmbH
- Gebr. Reich GmbH
- Metallbau Franz GmbH
- Schlöpping GmbH

Die Angebote sind nach den Kriterien Einhaltung der geforderten Qualitätsbedingungen der Produkte, Auskömmlichkeit des Angebotes und formale Eignung der Bieter bewertet worden.

Der Bieter H. Krause GmbH konnte alle Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllen und ist der wirtschaftlichste Bieter.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2016/032

Vergabeverfahren für die Ausgleichspflanzung in der Westrandsiedlung/Gartenstraße und im Gleispark

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter Gebr. Brodmann Garten- und Landschaftsbau für dessen Angebot vom 18. Februar 2016 in Höhe von 109.500,19 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens wurden vier Gebote abgegeben. Folgende weitere Bieter beteiligten sich an diesem Vergabeverfahren:

- Claus Rodenberg
- Gartenbau Gerth
- Märkisch Grün

Das Zuschlagskriterium für das oben genannte Verfahren war das wirtschaftlichste Angebot.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Velten, 07.03.2016

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2014/063

Aufhebung des Beschlusses 2013/007 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Velten Markt“ zur Realisierung eines großflächigen Verbrauchermarktes im Innenstadtzentrum

1. Der Beschluss 2013/007 vom 21.02.2013 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht aller personellen und finanziellen Belastungen, die der Stadt Velten in Zusammenhang mit dem Projekt (z.Bsp. Planungsaufstellung, Bürgerinformation, Investorunterstützung etc.), entstanden sind, zu erarbeiten und den Stadtverordneten zeitnah schriftlich zu übermitteln.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen des diskursiven Planungsverfahrens ist deutlich festgestellt worden, dass die Umsetzung des Projektes in der angedachten Form nicht genehmigungsfähig und nicht wirtschaftlich ist. Der Beschluss ist daher aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 23

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr: 2014/064

Aufhebung des Beschlusses 2012/060 Verkauf einer Fläche aus Flurstück 234/2, 239, 252/5, 253/4 und 352 der Flur 5 Gemarkung Velten

Der Beschluss 2012/060 vom 08.11.2012 wird aufgehoben.

Beschlussbegründung:

Die Umsetzung des auf der Fläche durch den Investor angedachten Projektes nach Maßgabe seines Konzeptes, welches ursächlich für die Verkaufsentscheidung der SVV war, ist nicht möglich. Der Beschluss ist daher aufzuheben. Bei möglichen künftigen Veräußerungen können höhere Einnahmen erzielt werden, da der marktübliche Preis stetig steigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 23

Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2015/058

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 und § 33 BauGB)

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels“ in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 und § 33 BauGB) sowie der zugehörige Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom 26. Mai 2015 gebilligt.
2. Der Planentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und die Nachbargemeinden gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 30.04.2015 (Beschluss-Nr. 2015/045) die Aufstellung des Textbebauungsplans Nr. 41 Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Velten für die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB und für die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (nach § 30 und § 33 BauGB) beschlossen. Die Stadt Velten beabsichtigt mit dem Bebauungsplan, die Innenstadt in ihrer Funktion als zentraler Versorgungsbereich zu erhalten und die weitere Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches dauerhaft sicherzustellen. Hierfür soll ein Bebauungsplan mit der Absicht aufgestellt werden, die Einzelhandelsentwicklungen auf städtebaulich geeignete Standorte zu lenken.

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept formuliert die Stadt Velten die Grundsätze und Ziele zur Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung bis zum Jahr 2020. Neben umfassenden Aussagen zur Stabilisierung und weiteren Entwicklungsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Velten rund um den Markt werden vorausschauend die weiteren Entwicklungspotentiale der bestehenden oder künftig zu entwickelnden Einzelhandelsstandorte ermittelt und bestimmt.

Die entwickelten Ziele und Maßnahmen zur Einzelhandelssteuerung und zur Stabilisierung bzw. weiteren Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches sind im nächsten Schritt planungsrechtlich mittels der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern, um ihre Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten (Eigentümern, Projektentwicklern, Händler, etc.) herzustellen.

- Gleichzeitig liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt derzeit mehrere Ansiedlungsbegehren von Projektentwicklern vor, deren Realisierung gegebenenfalls die Umsetzung der Zielstellungen für die Innenstadtentwicklung sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung verhindern oder zumindest deutlich erschweren würden. Mit dem Aufstellungsbeschluss können Bauanträge zunächst nach § 15 BauGB zurückgestellt werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Bauanträge im Kontext der gesamtstädtischen Entwicklung und Ordnung sowie auf Grundlage beschlossener Zielstellungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes beurteilt werden. Fehlentwicklungen kann so vorgebeugt werden.

Der Textbebauungsplan Nr. 41 verfolgt die folgenden Planungsziele:

- Erhaltung, Stärkung und weitere Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches,
- Planungsrechtliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches,
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- Sicherung der weiteren Innenentwicklung der Gesamtstadt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 23

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 9, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2015/077

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung)

Die Bürgermeisterin legt den Abgeordneten zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten einen Entwurf zur Veränderung der Aufwandsentschädigungssatzung vor, welcher gemäß § 97 BbgKVerf Abs. 8 auch die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde in Unternehmen regelt. Dabei sollen folgende Rahmendaten berücksichtigt werden:

- Erweiterung des Geltungsbereiches
„Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, ehrenamtliche Beauftragte der Stadt und Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit.“
- Aufnahme der Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen
„Wird den Vertretern der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt einen Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat als Mitglied in einem Aufsichtsrat verbundenen Aufwand gezahlt, gelten die in § (...) festgelegten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung.“
- Aufnahme der angemessenen Aufwandsentschädigung
„Die städtischen Gesellschaften Stadtwerke Velten GmbH, Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH, werden den mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB gleichgestellt.
Die Aufwandsvergütung beträgt jährlich 1.200 Euro, monatlich somit 100 Euro. Es ist ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro je Sitzung zu gewähren.
Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates erhöht sich der Betrag aus Abs. 1 und Abs. 2 um 25%.
Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates erhöht sich der Betrag um 10%.“
- Veränderung des Inkrafttretens
„Die Veränderung tritt zum 01.04.2016 in Kraft“

Beschlussbegründung:

Gem. § 97 BbgKVerf Abs. 8 soll die angemessene Höhe einer Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde in Unternehmen in der Hauptsatzung oder einer gesonderten Satzung bestimmt werden. Die Hauptsatzung trifft hierzu keine Aussage, eine gesonderte Satzung gibt es in Velten nicht. Die Höhe der Zahlungen orientiert sich an dem Beschluss 2013/002, der offenbar versehentlich in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2015/103

Beschluss über die 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velten mit Stand vom 12. Mai 2015 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Fortschreibung als Grundlage für die konkretisierende verbindliche Bauleitplanung zu nutzen.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 9. Dezember 2010 (Beschluss-Nr. 2010/054) das „Einzelhan-

dels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten“ (Stand: 2. November 2010) und seine Fortschreibung mit Stadtverordnetenbeschluss vom 27. September 2012 (Beschluss-Nr. 2012/042) das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept formuliert die Stadt Velten ihre Grundsätze und Ziele für die künftige Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung.

Dieses schließt sowohl die Einzelhandelssteuerung innerhalb des unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB, dem weite Teile des Siedlungsgebietes zuzurechnen sind, als auch eine Einzelhandelssteuerung innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne mit ein.

Um eine Rechtsverbindlichkeit herzustellen, ist es erforderlich, die Grundsätze und Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen. Hierfür hat die Stadt Velten mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juli 2009 (Beschluss Nr. 2009/137) sowie mit Beschluss vom 30. April 2015 (Beschluss Nr. 2015/045) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 förmlich eingeleitet.

Die vorliegende 2. Fortschreibung (Mai 2015) baut auf dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velten (November 2010) auf und dient als ergänzender Baustein. Es ersetzt die Grundsatz- und Steuerungsempfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2010 für die zu überprüfenden Einzelhandelslagen des Nahversorgungskonzeptes und für den Werksverkauf.

Die 2. Fortschreibung (Mai 2015) ist abschließend mit einem Selbstbindungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, um analog zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept (November 2010), ebenfalls den Status gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu erlangen, der für die konkretisierende verbindliche Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 41 erforderlich ist.

Das beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept (November 2010) bildet künftig nur noch zusammen mit der beschlossenen 1. und 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes die von der Gesetzgebung und Rechtsprechung geforderte Fachexpertise als qualifizierte Grundlage für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 41 und die Rechtssicherheit seiner Festsetzungen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 23

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 9, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2015/118

Beschluss über das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt Velten Süd-West 2014 und Fortführung des Bund-/Länderprogramms „Soziale Stadt“

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt - Velten Süd-West 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Beschlussbegründung:

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt - Velten Süd-West 2014 mit den Ergänzungen vom 15.04. und 07.05.2015 wurden durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) und in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) mit Schreiben vom 06.10.2015 anerkannt und kann somit von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Mit Zuwendungsbescheid vom 3. November ist ein Förderrahmen i.H.v. 750.000 Euro Städtebaufördermittel bewilligt worden. Dies entspricht einer Förderung durch Bundes- und Landesmittel i.H.v. 500.000 Euro. Der städtische Eigenanteil beträgt 250.000 Euro für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020. Die vom LBV bestätigten Maßnahmen, deren Priorisierung und die voraussichtlichen Kosten ergeben sich aus Anlage 2 des Integrierten Entwicklungskonzeptes.

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt - Velten Süd-West 2014 bildet die Grundlage für die Fortführung des Programms „Soziale Stadt“.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2015/123

Beschluss über die Machbarkeitsstudie „Willkommenspaket“

Der anliegenden Machbarkeitsstudie „Willkommenspaket“ wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Ausarbeitung als Grundlage für die Herausgabe von Willkommenspaketen an Neubürger und Neugeborene der Stadt Velten ab dem Januar 2017 zu verwenden.

Beschlussbegründung:

Die Fraktion Pro Velten hat mit Mitteilungsvorlage 2015/076 ihr „Konzept zur Ausführung und zum Inhalt des Willkommens-Paketes für Neu-Veltener“ der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gereicht.

Die Stadtverwaltung hatte auf diese Vorlage zur Kenntnisnahme reagiert und mitgeteilt, dass sie an der Erarbeitung des Konzeptes nicht hinreichend beteiligt worden ist. Zugleich wurde mitgeteilt, dass der avisierte Starttermin - beginnend ab 2016 - nicht zu realisieren ist. Die Stadtverwaltung hatte eine Machbarkeitsprüfung vorgeschlagen. Diese liegt den Stadtverordneten als Anlage 1 dieses Beschlussantrages vor. Die Ausarbeitung soll als Grundlage für die Erörterung des Konzeptes in den Ausschüssen dienen. Die Machbarkeitsstudie enthält einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

Ziel der Stadtverwaltung ist es, möglichst zügig ein von allen Fraktionen getragenes Konzept zur Umsetzung des Willkommenspaketes zu erlangen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2016/003**Übernahme des Flurstücks 25 der Flur 12, Gemarkung Falkenhagen Forst**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verkehrsfläche an der Parkallee, im Business Park 2. Bauabschnitt, Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 12, Flurstück 25, in einer Größe von 361 m², unentgeltlich von der IGV Investitionsförderungsgesellschaft für das Industriegebiet Velten mbH (IGV) in Insolvenz zu übernehmen.

Beschlussbegründung:

Die Grundstücke im Business Park 2. Bauabschnitt wurden von der Insolvenzverwalterin vollständig vermarktet. Die öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Gebiet werden von der Stadt Velten gemäß Beschluss-Nr. 2012/041 übernommen. Das Flurstück 25 war nicht Gegenstand dieser Übertragung. Es handelt sich bei dem Flurstück um eine Sackgasse mit Anbindung an eine Grundstückszufahrt. Nach Aussage der Insolvenzverwalterin blieb die Verkaufsverhandlung mit dem anliegenden Grundstückseigentümer ohne Ergebnis. Um die städtische Gesellschaft IGV abschließend auflösen zu können, darf die Gesellschaft nicht mehr im Eigentum von Grundstücken sein. Da derzeit kein Kaufinteressent vorhanden ist, soll gemäß diesem Beschluss die Fläche kostenneutral in das kommunale Eigentum übergehen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2016/004**Ankauf des Flurstücks 117 der Flur 3, Gemarkung Velten**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Grundstück Breite Straße, Gemarkung Velten, Flur 3, Flurstück 117, in einer Größe von 28 m², zum 2008 vereinbarten Bodenwert in Höhe von 45,00 €/m², vom Eigentümer zu erwerben.

Beschlussbegründung:

Das ehemalige Flurstück 108 (heute Flurstücke 117, 118 und 119) der Flur 3, Gemarkung Velten, wurde am 17.12.2008 von der Stadt Velten an einen privaten Investor zur Errichtung von Wohngebäuden veräußert. Wegen dem bereits absehbaren Ausbau der Landesstraße L 172 wurde im Kaufvertrag die Verpflichtung zur Rückübertragung einer Teilfläche zum Ausbau der Straße nach erfolgter Schlussvermessung vereinbart. Die erforderliche Verkehrsfläche von damals geschätzten 31 m² ist gemäß Kaufvertrag vom Baulastträger, hier die Stadt Velten, zum gleichen Kaufpreis zurück zu erwerben.

Der Ausbau der Straße und der Nebenanlagen ist abgeschlossen und die Schlussvermessung erfolgt. Neu entstanden ist das Flurstück 117 mit einer amtlichen Größe von 28 m², welches nun wieder angekauft werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2016/005**Ankauf von Flächen am geplanten Radweg nach Eichstädt**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die noch zu vermessenden Teilstücke der Flurstücke 262 und 263 der Flur 15, Gemarkung Velten, in einer Gesamtgröße von etwa 853 m², vom derzeitigen Eigentümer, zu einem Bodenwert in Höhe von 0,25 €/m² anzukaufen.

Beschlussbegründung:

Der Ankauf der Fläche für den geplanten Radweg wurde mit Beschluss Nr. 2015/017 vom 12.03.2015 bereits beschlossen. Im Zuge der beantragten Teilungsvermessung wurde ersichtlich, dass der Verlauf des Entwässerungsgrabens nicht gemäß Flurkarte verläuft. Um die Fläche dieses Grabens in das Eigentum der Stadt Velten zu bringen, wird der Ankauf der Flächen vom Eigentümer beantragt.

Die von der Stadt Velten zu erwerbenden Teilstücke der Flurstücke 262 und 263, sind für die Entwässerung des geplanten Radweges erforderlich. Der Kaufpreis in Höhe von 0,25 €/m² orientiert sich am Grundstücksmarktbericht 2014 für den Landkreis Oberhavel, für Grünlandflächen im Berliner Umland.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2016/007**Ausschreibung des Grundstücks Germendorfer Straße 8 zum Verkauf**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Grundstück Germendorfer Straße 8, Gemarkung Velten, Flur 2, Flurstück 333, in einer Größe von 1.575 m², öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

Beschlussbegründung:

Das Grundstück Germendorfer Straße 8 befindet sich im Eigentum der Stadt Velten und ist frei von vermögensrechtlichen Ansprüchen. Die bestehenden Pachtverhältnisse wurden 2013 und 2014 beendet. Mit dem Vertragsende besteht die Möglichkeit das Grundstück gemäß Flächennutzungsplan für eine Wohnbebauung zu nutzen.

Ausgehend vom derzeit aktuellen Bodenrichtwert (Stichtag 31.12.2014) in Höhe von 61,00 €/m² wird das Grundstück mit einem Kaufpreis in Höhe von 96.075,00 € ausgeschrieben.

Gemäß planungsrechtlicher Stellungnahme ist das Grundstück mit einem Ein- bis Mehrfamilienhaus zu bebauen, welches in der Bauflucht der benachbarten Wohngebäude zu errichten ist. Die Bebauung muss innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/008**Ausschreibung des Grundstücks Karlstraße 6 zum Verkauf**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Grundstück Karlstraße 6, Gemarkung Velten, Flur 9, Flurstück 181, in einer Größe von 896 m², öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

Beschlussbegründung:

Das Grundstück Karlstraße 6 befindet sich im Eigentum der Stadt Velten und ist frei von vermögensrechtlichen Ansprüchen und unbebaut. Pachtverhältnisse bestehen nicht.

Es besteht die Möglichkeit das Grundstück gemäß Flächennutzungsplan für eine Wohnbebauung zu nutzen. Ausgehend vom derzeit aktuellen Bodenrichtwert (Stichtag 31.12.2014) in Höhe von 61,00 €/m² wird das Grundstück mit einem Kaufpreis in Höhe von 54.656,00 € ausgeschrieben. Gemäß planungsrechtlicher Stellungnahme ist das Grundstück mit einem Zwei- bis Mehrfamilienhaus zu bebauen, welches in der Bauflucht der benachbarten Wohngebäude zu errichten ist. Die Bebauung muss innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/009**Verkauf von Flächen am geplanten Radweg nach Eichstädt**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die noch zu vermesenden Teilstücke der Flurstücke 26 und 265 der Flur 15, Gemarkung Velten, in einer Gesamtgröße von etwa 547 m², an den Eigentümer der angrenzenden Flurstücke 262 und 263, zu einem Bodenwert in Höhe von 0,25 €/m² zu verkaufen.

Beschlussbegründung:

Der Ankauf der Fläche für den geplanten Radweg wurde mit Beschluss Nr. 2015/017 vom 12.03.2015 bereits beschlossen. Im Zuge der beantragten Teilungsvermessung wurde ersichtlich, dass der Verlauf des Entwässerungsgrabens nicht gemäß Flurkarte verläuft.

Die von der Stadt Velten nicht mehr benötigten Teilstücke der Flurstücke 26 und 265 werden an den Eigentümer der benachbarten Flurstücke 262 und 263 verkauft.

Der Kaufpreis in Höhe von 0,25 €/m² orientiert sich am Grundstücksmarktbericht 2014 für den Landkreis Oberhavel, für Grünlandflächen im Berliner Umland.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2016/010**Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH für die Dauer der Wahlperiode**

Für den Aufsichtsrat der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH werden folgende Mitglieder bestellt:

1. Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

2. Hans-Jörg Pötsch
3. Reinhard Weber
4. Andreas Noack
5. Frank Steinbock
6. Mike Gabrich
7. Stefan Gansel
8. Mandy Krüger

Beschlussbegründung

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören die Bürgermeisterin der Stadt Velten sowie sieben von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen an.

Die Anzahl der sich auf die Fraktionen ergebenden Mitglieder wird entsprechend der Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Gemäß dem Hare-Niemeyer-Verfahren ist jede Fraktion im Aufsichtsrat vertreten und setzt sich wie folgt zusammen. Die Fraktion Pro Velten hat drei, die SPD/FWO-Fraktion hat zwei, die Fraktion CDU Velten und die Fraktion Die LINKE.-Velten haben jeweils ein Mitglied zu benennen. Die durch die Fraktionen zu benennenden

Mitglieder müssen keine Stadtverordneten sein.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/011**Verkauf der Flurstücke 19 und 381 der Flur 2, Gemarkung Velten**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Flurstücke 19 und 381 der Flur 2, Gemarkung Velten, mit einer Gesamtgröße von 394 m², gelegen in der Oranienburger Straße und der Bergstraße, an den Eigentümer des anliegenden Grundstückes Bergstraße 104, zum derzeit aktuellen Bodenrichtwert (Stichtag 31.12.2014) in Höhe von 61,00 €/m² zu verkaufen.

Beschlussbegründung:

Die Antragsteller haben die innenliegenden Flurstücke 14, 15 und 18/1 der Flur 2, Gemarkung Velten, erworben. Die städtischen Flurstücke 19 und 381 sind diesen Flächen vorgelagert und werden als Arrondierungsflächen verkauft. Der Erwerb der städtischen Flächen durch die Antragsteller ist für die Erschließung des gesamten Grundstückes erforderlich.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Areal Wohngebäude (6 Mehrfamilienhäuser) zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/014**Vergleichsbeschluss in der Streitsache Sichtschutzzaun Museumsgasse Grundstückseigentümerin Luisenstraße 43 ./. Stadt Velten**

Dem anliegenden Vergleichsvorschlag des Amtsgerichts Oranienburg mit dem Az.: 20 C 387/14 wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das zur Umsetzung erforderliche in die Wege zu leiten und zu vollziehen.

Amtsblatt für die Stadt Velten, Jg.25/Nr.2

Beschlussbegründung:

Gemäß § 28 Abs. 2 Pkt. 18 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist eine Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 15

Beschluss-Nr: 2016/018

Aufwertung der Spielplätze der Kita Kunterbunt – Umsetzung einer Maßnahme aus dem integrierten Entwicklungskonzept Soziale Stadt Velten Süd-West 2014

Die Planung der Maßnahme Aufwertung der Spielplätze der Kita Kunterbunt – Maßnahmenkonzept Nr. 32 der Anlage 2 des Integrierten Entwicklungskonzeptes Soziale Stadt Velten Süd-West 2014 – soll für das Jahr 2016 beginnen. Die Bürgermeisterin wird vorbehaltlich des Beschlusses des Integrierten Entwicklungskonzeptes beauftragt, die Umsetzung der Maßnahme zu veranlassen.

Beschlussbegründung:

Das Integrierte Entwicklungskonzept Soziale Stadt Velten Süd-West 2014 sieht eine Reihe von Einzelmaßnahmen vor. Eine dieser Maßnahmen ist die Aufwertung der Spielplatzanlage der Kita Kunterbunt. Lt. Beschlussvorlage 2015/118 sind Städtebaufördermittel bereits bewilligt worden. Die Fraktion Pro Velten befürwortet die Maßnahme ausdrücklich und empfiehlt deren Umsetzung als erste umzusetzende Maßnahme.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 22

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Verwaltung/Politik – Ratsinfosystem – Recherche abgerufen werden können.

Velten, 28.01.2016

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.03.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2015/075

Vorfahrtsregeln an der Kreuzung Bötzower Straße/ Viktoriastraße gemäß dem Verkehrsfluss anpassen

Die Vorfahrtsregelungen an der Kreuzung Bötzower Straße/ Viktoriastraße sind dem hauptsächlichen Verkehrsfluss an-

zupassen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Änderung in eine Lichtsignalanlage an der betreffenden Kreuzung zu beantragen.

Beschlussbegründung:

Die Kreuzung Bötzower Straße / Viktoriastraße ist vor allem für die Autofahrer, aus der Viktoriastraße kommend, schlecht einsehbar. Zudem biegt die große Mehrheit der Autofahrer links ab, in die Bötzower Straße. Die aktuelle Vorfahrtsregelung entspricht daher in keiner Weise dem vorwiegenden Verkehrsfluss.

Daher macht eine Änderung der Vorfahrtsregelung durchaus Sinn und kann auch dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen, da die Fahrzeuge aus der Parkstadt kommend, welche dann Vorfahrt gewähren müssen, einen besseren und ungehinderten Blick in die Kreuzung haben. Diesen haben aktuell die Fahrzeuge, kommend aus der Viktoriastraße, nicht.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 5, Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr: 2015/119

Beschluss über die Gestaltungsstandards für Straßen des Verkehrsentwicklungsplans 2. Stufe

Das anliegende Konzept zu den Gestaltungsstandards für Straßen in der Fassung vom 26. März 2015 wird beschlossen.

Beschlussbegründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. September 2011 die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans beschlossen (Beschluss-Nr. 2011/051). Die 1. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans mit Bestandserfassung und Analyse wurde den Stadtverordneten als Mitteilungsvorlage 2012/072 am 6. Dezember 2012 zur Kenntnis gegeben. Ebenfalls wurden in dieser Sitzung die aufgeführten Leistungen für die 2. Bearbeitungsstufe des Verkehrsentwicklungsplans gebilligt (Beschluss-Nr. 2012/076).

Der von der Stadtverordnetenversammlung gebilligte Leistungsumfang wurde in drei Bearbeitungsblöcke eingeteilt. Die Bearbeitungsfolge hat sich geringfügig geändert und stellt sich wie folgt dar:

1. Bearbeitungsblock:
 - Handlungskonzept Radverkehr (18.09.2014 beschlossen)
 - Straßenausbaukonzept (30.04.2015 beschlossen)
2. Bearbeitungsblock:
 - Integriertes Stadtgeschwindigkeitskonzept (30.04.2015 beschlossen)
 - städtebauliche Integration von Hauptverkehrsstraßen (in Beratung)
 - Gestaltungsstandards für Straßen
3. Bearbeitungsblock:
 - Erhebung Parkraumangebot/-nachfrage
 - Fußgängerverkehr – barrierefreie Straßenraumgestaltung
 - Fußgängerverkehr – Schulwegsicherung

Das Konzept zu den Gestaltungsstandards für Straßen aus dem zweiten Bearbeitungsblock wurde erstellt und liegt den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vor.

Die Verkehrsentwicklungsplanung stellt eine informelle Fachplanung dar, für die keine formellen Verfahrensschritte existieren. Um die Belange der Bürger mit in das Verfahren einbeziehen zu können, orientiert sich die Verwaltung an den formellen Vorgaben aus dem Bauplanungsrecht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Gestaltungsstandards für Straßen ist durch eine Bürgerversammlung am 6. Mai 2015 sowie durch die Auslegung des Entwurfes zum Konzept, in der Fassung 26. März 2015, erfolgt. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 7. Mai 2015 bis einschließlich 21. Mai 2015 statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Gestaltungsstandards für Straßen sind keine Stellungnahmen zum Konzept in der Verwaltung eingegangen. Das Konzept zu den Gestaltungsstandards für Straßen in der vorliegenden Fassung - 26. März 2015 - kann somit beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

Beschluss-Nr: 2016/015

Projektbeschluss Außenanlagenplanung für das Bauvorhaben Neubau Kommunikations-zentrum/Erweiterungsbau Linden-Grundschule

Der anliegenden Entwurfsvariante I A der Außenanlagenplanung wird zugestimmt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt auf Grundlage des Entwurfs, die weiteren Schritte zur Planung und Umsetzung zu veranlassen.

Beschlussbegründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss-Nr. 2014/006 die Errichtung des Kommunikationszentrums als Erweiterung der Linden-Grundschule mit Fachräumen, Schülerspeisung, Veranstaltungssaal sowie der Stadtbibliothek beschlossen. Um die Gebäudeplanung mit der Außenanlagenplanung abstimmen zu können, ist der vorliegende Projektbeschluss zur Außenanlagenplanung erforderlich. Der Beschluss bildet die Grundlage zur weiteren Beauftragung der Planung und späteren baulichen Umsetzung. Die Stadtverwaltung empfiehlt die Variante I zur Umsetzung, da diese einen höheren Grüncharakter aufweist. Die Variante II entspricht aufgrund seiner höheren Versiegelung in seinem Erscheinungsbild stärker einem Stadtplatz.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/016

Freigabe eines Finanzplanansatzes 2017 für den Beginn des Vergabeverfahrens "Erweiterungsbau Schulgebäude - Außenanlagen" im Wirtschaftsjahr 2016

Für die Ausführungsvorbereitung der Maßnahme „Erweiterungsbau Schulgebäude - Außenanlagen“ durch die Eröffnung des Vergabeverfahrens in 2016, wird die Finanzplan-summe 2017 i. H. v. 500 T€ festgesetzt und als Finanzierungssicherheit freigegeben.

Beschlussbegründung:

Das Vergabeverfahren für die oben genannte Maßnahme soll bereits im Wirtschaftsjahr 2016 begonnen und durchgeführt werden. Damit muss die geplante Ausführung der Baumaßnahme im Jahr 2017 abgesichert werden. Im Haushaltsplan 2016 erfolgte hierfür keine Verpflichtungsermächtigung.

Die Finanzierungsermächtigung ist aber Voraussetzung zur weiteren Beauftragung und zur Absicherung der Umsetzung der Maßnahme wie beabsichtigt in 2017. Die Mittel werden erst wie beabsichtigt in 2017 kassenwirksam.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2016/024

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Der anliegenden Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2016 wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungs-gesetzes im Land Brandenburg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen jährlich höchstens an 6 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- und Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Den Veltener Gewerbetreibenden soll im Rahmen von 2 Veranstaltungen (das Hafenfest sowie der Weihnachtsmarkt am Ofen- und Keramikmuseum) mit überregionalem Charakter die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Verkaufsstellen zu diesen Anlässen zu öffnen. Die zu beschließende Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Geschäftsöffnung, sie schreibt diese keinesfalls vor. Alle in diesem Zusammenhang zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften werden durch die Verordnung nicht tangiert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 4

(siehe Seite 12)

Beschluss-Nr: 2016/037

1. Satzungsänderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten) vom 01.07.2013

Der anliegenden 1. Satzungsänderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Laut dem Beschluss 2015/077 der Stadtverordneten liegt der Bürgermeisterin ein Entwurf zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vor, in welchem gemäß § 97 BbgKVerf Abs.8 die angemessene Höhe der Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde in Unternehmen geregelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 8, Enthaltungen: 2
(siehe Seite 12)

Beschluss-Nr: 2016/042

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Ofenstadt Velten im Bereich "Rugbyplatz an der Wagnerstraße"

1. Die zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Rugbyplatz an der Wagnerstraße" eingegangenen Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage ersichtlich, behandelt.
2. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten im Bereich "Rugbyplatz an der Wagnerstraße" wird in der vorliegenden Fassung vom
3. 26. Februar 2016 gebilligt.
4. Der Entwurf ist gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen und die Nachbargemeinden gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
6. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat am 8. Oktober 2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Rugbyplatz beschlossen. Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Zeit vom 11. Januar 2016 bis einschließlich 29. Januar 2016 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 sind 27 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher

Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 8. Februar 2016 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 16 eine Stellungnahme abgegeben.

Aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Planung. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans der Ofenstadt Velten im Bereich "Rugbyplatz an der Wagnerstraße" kann somit gebilligt und zur regulären Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0
(siehe Seite 13)

NichtÖffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2016/012

Ankauf der Flurstücke 247 und 248 der Flur 5, Gemarkung Velten

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2016/023

Vergleichsbeschluss in der Streitsache Erlösauskehr und Wegerecht am Bernsteinsee - Erbgemeinschaft ./. Stadt Velten

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 7

Beschluss-Nr: 2016/045

Ankauf von Grundstücken an der Viktoriastr. – Gemarkung Velten, Flur 5, Flurstücke 239/245/246 und 249

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Verwaltung/Politik – Ratsinfosystem – Recherche abgerufen werden können.

Velten, 17.03.2016
Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2016

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2015 vorgelegte und beschlossene Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten (Beschluss Nr. 2015/086) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde bereits bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Er liegt in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 10, im Sekretariat der Bürgermeisterin (Zimmer 216) gemäß § 14 Abs. 3 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 BbgKVerf zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 10. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.945.843 €
die Aufwendungen	1.969.978 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-24.135 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	494.641 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-299.500 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-128.849 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Velten, 15.12.2015

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2016

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 i.V.m. § 26 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 wird von der Bürgermeisterin der Stadt Velten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 17.03.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen dürfen aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2016 im gesamten Stadtgebiet an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 22.05.2016 (Hafenfest)
2. Am 11.12.2016 (Weihnachtsmarkt am Ofen- und Keramikmuseum und Hedwig-Bollhagen-Museum)

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Velten, den 17.03.2016

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten
als örtliche Ordnungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungsänderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten) vom 01.07.2013

Aufgrund § 97 Abs.8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 17.03.2016 mit Beschluss-Nr. 2016/037 folgende Satzungsänderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Geltungsbereich der Satzung wird um die Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit erweitert. Die Satzung lautet nunmehr im vollen Wortlaut:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Velten und Vertretern der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit. (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten)

Artikel 2

Nach § 4 wird § 5 neu eingefügt.

Die bisherigen §§ 5 bis 9 verschieben sich fortlaufend auf die nun §§ 6 bis 10.

Der neue § 5 hat folgenden Wortlaut:

§ 5 Aufwandsentschädigung für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit

- (1) Wird den Vertretern der Stadt Velten in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt eine Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat als Mitglied in einem Aufsichtsrat verbundenen Aufwand gezahlt, gelten die in § 1 festgelegten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Die städtischen Gesellschaften Stadtwerke Velten GmbH und Regionalentwicklungsgesellschaft Velten mbH werden den mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB gleichgestellt. Die Aufwandsvergütung beträgt jährlich 1.200 Euro, monatlich somit 100 Euro. Es ist ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro je Sitzung zu gewähren.
- (3) Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende eines Aufsichtsrates erhöhen sich die Beträge aus Abs. 1 und Abs. 2 um jeweils 25 %. Für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n eines Aufsichtsrates erhöhen sich die Beträge jeweils um 10 %.

Artikel 3

Die fortlaufend neu nummerierten §§ 7 und 8 werden in den zu ändernden Absätzen um die Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit erweitert und haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner, ehrenamtlich tätige Beauftragte und Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, wenn sie ein Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes haben, selbständig sind oder wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltspflichtig sind (Hausfrauen, Hausmänner).

§ 8 Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird den Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, ehrenamtlich tätigen Beauftragten und Vertretern der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen mit einer Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes eine Reisekostenvergütung gewährt.

Artikel 4

§ 10 lautet wie folgt:

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Velten, 17.03.2016

Ines Hübner, Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Velten zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Für die Stadt Velten gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) i. d. F. vom 2. April 2001. Mit Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 ist der FNP wirksam geworden. Ein Änderungsverfahren für weitere Bereiche des Stadtgebietes befindet sich derzeit in Bearbeitung. Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan der Stadt und stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vor-ausschlagenden Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar.

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 08.10.2015 (Beschluss-Nr. 2015/088) das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße eingeleitet. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2016 (Beschluss-Nr. 2016/042) wurde der Entwurf (Stand 26. Februar 2016) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Velten sind die Flächen des heutigen Rugbyplatzes an der Wagnerstraße zum Teil als Grünfläche und zum Teil als Landwirtschaftsfläche mit geschütztem Landschaftsbestandteil dargestellt. Die bestehenden Planungen, ein neues Sozialgebäude auf dem Gelände zu errichten, machen ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich.

Umweltprüfung

Im Rahmen der Änderung des FNP wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Des Weiteren liegen zu der Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Themen vor:

- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 17.02.2016: Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen die Möglichkeiten

der Innenentwicklung zu ermitteln sind (Standortalternativprüfung). Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in keinem nach Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiet befindet.

- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt vom 08.02.2016: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Vorhabens Gewässerrandstreifen einschließt und damit gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) zum Tragen kommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der FNP-Änderung für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen

vom 11.04.2016 bis einschließlich 16.05.2016
im Rathaus der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727
Velten im 1. OG, Raum 211 (Wartebereich)

zu folgenden Zeiten:

montags von 9 bis 12 Uhr
dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Des Weiteren wird Ihnen Gelegenheit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eingegangene Stellungnahmen und Anregungen werden bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen.

Velten, den 18.03.2016
Ines Hübner, Bürgermeisterin

Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Rugbyplatz“ an der Wagnerstraße

Abbildung nicht maßstabsgerechte Verkleinerung.



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015

Der Gutachterausschuss hat entsprechend des Baugesetzbuches zum Stichtag 31.12.2015 Bodenrichtwerte ermittelt. Gemäß §12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (GAV) sind diese ortsüblich bekannt zu machen.

Die bisherige öffentliche Auslage wird durch die Veröffentlichung im amtlichen Bodenrichtwertportal www.boris-brandenburg.de ersetzt. Hier sind die Bodenrichtwerte ab heute gebührenfrei einsehbar.

Oranienburg, den 04.03.2016
Stegen, Leiterin Geschäftsstelle
Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Landkreis Oberhavel

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Velten - Bebauungsplan Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Velten hat mit Stadtverordnetenbeschluss vom 10. Dezember 2015 (Beschluss-Nr. 2015/120) das Bauleitplanverfahren Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“ eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Lageplan Bernsteinsee als Grenze des Plangebietes dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Der heutige Bernsteinsee ist in den 1970er Jahren durch den Abbau von Kies zum Bau der Autobahn A 10 entstanden. Bereits zur DDR-Zeit wurde der aufgrund der gewerblichen Nutzung entstandene See eingefriedet und einer intensiven Freizeitnutzung zugeführt. Die bestehende Einfriedung ist an vielen Stellen marode und dringend erneuerungsbedürftig. Bei der Neuerrichtung soll der eingefriedete Bereich verkleinert und ökologisch sensible Bereiche vor der intensiven Freizeitnutzung geschützt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung bzw. Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Zauns.

Umweltprüfung

Im Rahmen der Änderung des FNP wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht erstellt.

Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“ wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen

vom 11.04.2016 bis einschließlich 16.05.2016
im Rathaus der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727
Velten im 1. OG, Raum 211 (Wartebereich)

zu folgenden Zeiten:

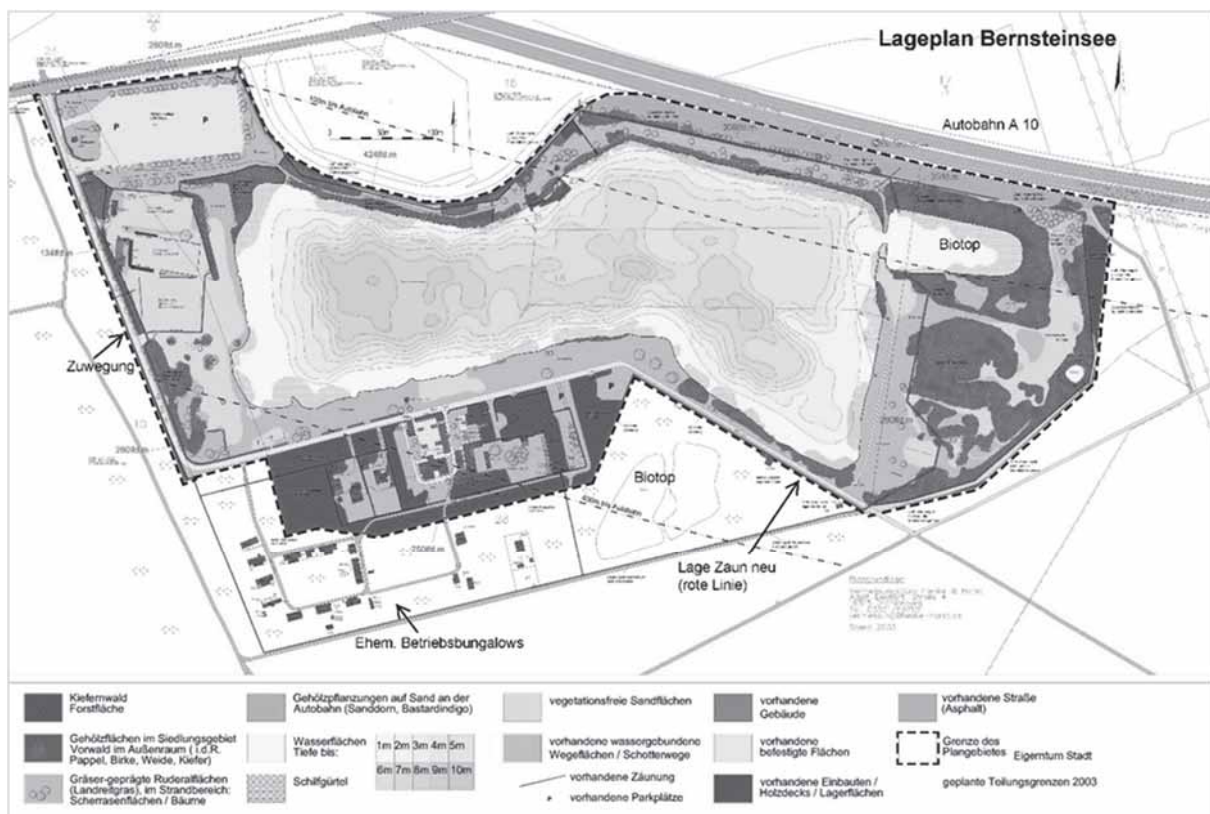
montags von 9 bis 12 Uhr
dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr
donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
freitags von 9 bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Des Weiteren wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Velten, den 18.03.2016
Ines Hübner, Bürgermeisterin

Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 „Einfriedung Freibad Bernsteinsee“ Abbildung nicht maßstabsgerechte Verkleinerung.



Ende des amtlichen Teils

Senioren-Geburtstagskinder

Die Stadt Velten gratuliert im April

Marlis Schönfeld	70	Joachim Krüger	75	Ursula Puhlmann	85
Renate Hündorf	75	Klaus Thomas	75	Annelore Reinhold	85
Hildegard Michalski	75	Ingbert Rogowski	75	Martin Scherff	85
Manfred Schlüter	75	Renate Hoffmann	80	Gerhard Fritsch	90
Bernd Albrecht	75	Renate Lachmann	80	Irma Schacht	90
Monika Wolff	75	Waltraud Magnus	80	Therese Reetsch	90
Horst Frey	75	Annelore Koschinsky	80	Ilse Focke	95
Eckhardt Lüdtke	75	Gerda Krause	80	Karl Bähr	108
Hannelore Gränz	75	Brunhilde Kanz	85		

Die Stadt Velten gratuliert im Mai

Klaus Nehre	70	Christel Saurien	75	Helga Gnewikow	85
Karl Engelschalt	70	Helma Liese	75	Ursula Petersen	85
Siegrid Cuhrts	70	Jürgen Becker	75	Anneliese Reinke	85
Fredy Fiedler	75	Anneliese Pasternack	75	Vera Pfeiffer	85
Gerda Seeger	75	Dieter Müller	75	Hans-Joachim Gross	85
Margrit Knapp	75	Wilfried Hintz	75	Waltraut Piela	90
Erika Rohrlack	75	Werner Schulz	80	Margot Wirth	90
Manfred Stelse	75	Jutta Wölle	80	Hans-Leo Von Sychowski	90
Ingrid Wittreich	75	Gisela Pfeiffer	80		
Anita Suckow	75	Anneliese Wegfraß	80		

Veröffentlicht werden Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Sitzungstermine im April und Mai 2016

12.04.2016	13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
14.04.2016	11. Sitzung des Sozialausschusses
19.04.2016	11. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
21.04.2016	10. Sitzung des Finanzausschusses
02.05.2016	14. Sitzung des Hauptausschusses
19.05.2016	14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Änderungen vorbehalten. Nähere Informationen, so auch die Tagesordnung, werden i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Ratsinformationssystem der Stadt Velten (www.velten.de) und in den Schaukästen der Stadt Velten bekannt gegeben. Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Velten, Ratssaal, 1. Etage, Rathausstraße 10, statt.

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Velten
Die Bürgermeisterin, Ines Hübner
Rathausstr. 10, 16727 Velten
Telefon: 03304 – 37 92 22
Telefax: 03304 – 37 92 21
E-Mail: rathaus@velten.de
www.velten.de

Ansprechpartnerin:

Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus
Ivonne Pelz
Telefon: 03304 – 37 91 48
E-Mail: pelz@velten.de

Auflage: 6.400

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH

Bezug: Das Amtsblatt für die Stadt Velten wird als Beilage mit dem „Velten Journal“ kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet Velten verteilt und liegt zusätzlich im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, aus. Es ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon: 0330 4 – 37 91 53 zu bestellen.